

Hilfen für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz

In dieser Information können nur grundlegende
Hinweise zum OEG gegeben werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Dienststellen der
Niedersächsischen Landessozialverwaltung:

- ▶ Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
31108 Hildesheim
Telefon (05121) 304-0 * Fax (05121) 304-275
- ▶ Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Braunschweig
Schillstr. 1 * 38102 Braunschweig
Telefon (0531) 7019-0 * Fax (0531) 7019-199
- ▶ Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Oldenburg
Moslestr. 1 * 26122 Oldenburg
Telefon (0441) 2229-0 * Fax (0441) 2229-7470
- ▶ www.soziales.niedersachsen.de

Herausgeber
Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Juli 2014
Landessozialverwaltung
Niedersachsen

OEG

Hilfen für Opfer
von Gewalttaten nach dem
Opferentschädigungsgesetz



► Sie sind Opfer einer Gewalttat geworden?

Wer in Deutschland einen gesundheitlichen Schaden durch eine Gewalttat erlitten hat, kann Versorgungsleistungen erhalten. Dazu zählen beispielsweise Heil- und Krankenbehandlungen oder Rentenleistungen. Grundlage hierfür ist das sogenannte Opferentschädigungsgesetz, kurz OEG.

Eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person, zum Beispiel

- durch vorsätzliche Körperverletzung,
- durch Vergewaltigung und sexuellen Missbrauch (auch von Kindern),
- durch Schäden durch Vergiftung und Brandstiftung oder
- Tötungsdelikte

Anspruchsberechtigt sind Geschädigte oder Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern). Geschädigt im Sinne des Gesetzes ist auch, wer die gesundheitliche Schädigung dadurch erlitten hat, dass er den tätlichen Angriff rechtmäßig abgewehrt hat.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten haben, wenn sie in Deutschland Opfer einer Gewalttat geworden sind, Ansprüche wie deutsche Staatsangehörige. Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten haben unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Versorgungsleistungen.

► Ausnahmen

Wurde der Schaden durch einen tätlichen Angriff zugefügt, der durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind, gilt das Gesetz nicht. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden:

Verkehrsofferhilfe
Glockengießerwall 1
20095 Hamburg

► Umfang der Leistungen

Geschädigte erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Sie umfassen insbesondere

- Heil- und Krankenbehandlung,
- medizinische und berufliche Rehabilitation,
- laufende Renten an Geschädigte (bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25) und an Hinterbliebene,
- Bestattungs- und Sterbegeld.

Sach- und Vermögensschäden werden Geschädigten nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für am Körper getragene Hilfsmittel wie Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz. Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt.

► Ausschluss von Leistungen

Leistungen nach dem OEG werden nicht gewährt, wenn Geschädigte die Schädigung selbst verursacht haben oder wenn es aus sonstigen, insbesondere im eigenen Verhalten von Antragstellern liegenden Gründen dagegen sprechen würde, eine Entschädigung zu gewähren.

Die Verwicklung von Antragstellern in die organisierte Kriminalität oder eine aktive Beteiligung an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat führen ebenfalls zum Leistungsausschluss.

Versagt werden können Leistungen auch, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung der Täter beizutragen.

► Antragstellung

Leistungen nach dem OEG müssen beantragt werden. Bei gesundheitlichen Schäden nach einer Gewalttat sollte deshalb umgehend und formlos ein Antrag bei der örtlich zuständigen Außenstelle des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie gestellt werden. Hierzu kann die abtrennbare Karte in diesem Informationsblatt verwendet werden.

Der Antrag kann auch bei allen anderen Sozialleistungsträgern, zum Beispiel den Krankenkassen oder der Deutschen Rentenversicherung abgegeben werden.

Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem OEG und bitte um Übersendung der Antragsunterlagen

Name, Vorname

Tatort

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr.

e-mail-Anschrift

PLZ, Wohnort

Datum

Unterschrift

Antrag